



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2023 Nr. 513

25. Oktober 2023

7912.1-U

## **Änderung der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparks (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

**vom 9. Oktober 2023, Az. 64g-U8634-2023/1-14**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) vom 17. Oktober 2022 (BayMBI. 2022 Nr. 610), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 2.2.7 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Grundstücken“ werden die Wörter „, Pacht und Ausgleichszahlungen“ eingefügt.
  - 1.2 Nr. 5.1.2 wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 In Satz 1 wird der Betrag „40 000“ durch den Betrag „50 000“ ersetzt.
    - 1.2.2 In Satz 3 wird der Betrag „40 000“ durch den Betrag „50 000“ ersetzt.
    - 1.2.3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Die Pauschale erhöht sich für Naturparke, deren Gebiet eine Fläche von 100 000 Hektar überschreitet, auf bis zu 75 000 € und für Naturparke mit mehr als 200 000 Hektar auf bis zu 100 000 €.“
    - 1.2.4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„<sup>5</sup>Zudem erhalten die Träger der Naturparke gegen Vorlage des mit der Bewilligungsbehörde vorab abgestimmten jährlichen Ranger-Arbeitsprogramms einen jährlichen Betrag in Höhe von bis zu 70 000 € je Ranger in Vollzeit.“
    - 1.2.5 In Satz 6 werden die Wörter „Die Pauschale“ durch die Wörter „Der Betrag“ ersetzt.
    - 1.2.6 In Satz 8 wird das Wort „Pauschale“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.
    - 1.2.7 Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„<sup>9</sup>Die Träger der Naturparke erhalten im Wege der Festbetragsfinanzierung zur Konzeption eines Naturparkzentrums einen Betrag von einmalig bis zu 50 000 €, zur Errichtung eines Naturparkzentrums einen Betrag von einmalig bis zu 2 Mio. € sowie für den entsprechenden Betrieb eines Naturparkzentrums einen Betrag von bis zu 215 000 € pro Jahr.“
    - 1.2.8 In Satz 12 wird der Betrag „90 000“ durch den Betrag „100 000“ ersetzt.
    - 1.2.9 In Satz 13 wird der Betrag „90 000“ durch den Betrag „100 000“ ersetzt.
  - 1.3 Nr. 5.4.1 wird wie folgt geändert:
    - 1.3.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Bei Vorhaben mit besonders hoher naturschutzfachlicher Bedeutung:

- zur Sicherung und Erhaltung der in den „Roten Listen“ genannten stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume,
- zur Sicherung und Entwicklung von Naturschutzgebieten,
- zum Erhalt und zur Entwicklung von Gebieten des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000,
- zum Aufbau und Pflege eines Biotopverbunds insbesondere im Rahmen von ABSP-Umsetzungsprojekten,

werden Zuwendungen bis zu einem Förderhöchstsatz von 90 % gewährt.“

1.3.2 Satz 4 wird wie folgt eingefügt:

„<sup>4</sup>Für Vorhaben auf Moorstandorten (Nr. 2.2.5) kann mit entsprechender Begründung der Notwendigkeit der Fördersatz bis zu 100 % betragen.“

1.3.3 Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5 und wie folgt gefasst:

„<sup>5</sup>In jedem Fall ist, außer bei Vorhaben nach Satz 4, eine angemessene Beteiligung des Vorhabenträgers von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sicherzustellen (vergleiche auch Nr. 5.4.3).“

1.4 Folgende Nr. 16 wird angefügt:

„16. Übergangsregelung

Bewilligungen, die auf Grundlage der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparks (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR) vom 17. Oktober 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 610) erteilt wurden, werden nach den bisherigen Regelungen abgewickelt.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Dr. Christian Barth  
Ministerialdirektor

## Impressum

### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München  
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München  
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.